

MARKT SCHÖNBERG

Staatl. anerkannter Luftkurort



Satzung für die Kindertageseinrichtung des Marktes Schönberg

Kindertageseinrichtungssatzung (KiTaS)



Satzung über die Ordnung und den
Betrieb der Kindertageseinrichtung
des Marktes Schönberg,
Waldkindergarten Schönberg –
Die Buntspechte

Markt Schönberg

Verwaltungsgemeinschaft Schönberg

Landkreis Freyung-Grafenau (Bayer. Wald)

Mitgliedsgemeinden: Markt Schönberg, Innernzell, Schöfweg, Eppenschlag

Hauptverwaltung

Marktplatz 16

94513 Schönberg

Ansprechpartner:

Michaela Gampe

Telefon:

08554/9604-37

Telefax:

08554/9604-50

E-Mail:

michaela.gampe@vg-schoenberg.de

Internet:

<http://www.vg-schoenberg.de>

EAPL:

028-01/0

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung	4
§ 2 Gemeinnützigkeit	4
§ 3 Personal	5
§ 4 Elternbeirat.....	5
§ 5 Verwaltung	5
§ 6 Gebühren.....	5
§ 7 Anmeldung; Betreuungsvereinbarung	5
§ 8 Aufnahme	6
§ 9 Öffnungszeiten; Besuchsregelung	6
§ 10 Abmeldung und Ausschluss	7
§ 11 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten; Regelmäßiger Besuch	7
§ 12 Krankheit, Anzeige.....	8
§ 13 Betreuung auf dem Wege	8
§ 14 Unfallversicherungsschutz.....	8
§ 15 Haftung	8
§16 Inkrafttreten	9

Satzung über die Ordnung und den Betrieb der Kindertageseinrichtung des Marktes Schönberg, Waldkindergarten Schönberg – Die Buntspechte (Kindertageseinrichtungssatzung – KiTaS)

vom 02. Dezember 2020

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt der Markt Schönberg folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

- (1) Der Markt Schönberg betreibt eine Kindertageseinrichtung im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) in Verbindung mit der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) als öffentliche Einrichtung im Sinne des Art. 21 GO. Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Kindertageseinrichtungen sind außerschulische Tageseinrichtungen zur regelmäßigen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern i.S. von Art. 2 Abs. 1 BayKiBiG.
- (3) Die Kindertageseinrichtung dient der Bildung, Erziehung und Betreuung der dort aufgenommenen Kinder, überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung.
- (4) Die Kindertageseinrichtung trägt den Namen „Waldkindergarten Schönberg – Die Buntspechte“. Sie hat ihren Sitz in „Am Miesberg bei Hals“.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Kindertageseinrichtung wird ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.
- (2) Mit dem Betrieb der Einrichtung verfolgt die Gemeinde ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung durch Förderung der Jugendhilfe, Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb und die Unterhaltung einer Kindertageseinrichtung.
- (3) Der Betrieb gewerblicher Art ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Betriebs gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebs gewerblicher Art. Die Trägerkörperschaft Markt Schönberg erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebs gewerblicher Art oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebs gewerblicher Art oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Betriebs gewerblicher Art an den Markt Schönberg der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Personal

- (1) Die Gemeinde stellt das im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtung notwendige Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert sein.

§ 4 Elternbeirat

- (1) Für die Kindertageseinrichtung ist ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

§ 5 Verwaltung

Die gemeindliche Kindertageseinrichtung wird durch die Gemeinde verwaltet. Die Zuständigkeit innerhalb der Gemeinde richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, dem Gemeindeverfassungsrecht und der Geschäftsordnung.

§ 6 Gebühren

Für die Benutzung der Kindertageseinrichtung werden Gebühren nach der Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtung – (KiTaGS) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 7 Anmeldung; Betreuungsvereinbarung

- (1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in der Kindertageseinrichtung voraus. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen; Änderungen - insbesondere beim Personensorgerecht - sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung mit der Gemeinde Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Sie umfassen innerhalb der von der Gemeinde festgelegten Öffnungszeiten (§ 9) jedenfalls die Kernzeit (§9 Abs.1) sowie die weiteren (von den Personensorgeberechtigten festgelegten) Nutzungszeiten (Betreuungszeiten).

§ 8 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze für die Kinder im Alter ab 2 Jahren und 6 Monaten bis zum Schuleintritt. Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Gemeinde im Benehmen mit der Leitung der Kindertageseinrichtung. Die Anmeldung begründet keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes zu einem bestimmten Zeitpunkt oder in eine bestimmte Gruppe. Mit der Anmeldung erkennen die Personensorgeberechtigten diese Satzung, die Gebührensatzung und die Konzeption der Einrichtung an. Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach schriftlicher Anmeldung durch Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Betreuungsvertrages zwischen dem Markt Schönberg und den Personensorgeberechtigten. Die Gemeinde oder die Leitung teilt die Entscheidung der Personensorgeberechtigten unverzüglich mit.
- (2) Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt der gesundheitlichen Eignung des Kindes für den Besuch der Kindertageseinrichtung. In Einzelfällen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes zum Nachweis dieser Eignung verlangt werden, das bei der Vorlage nicht älter als zwei Wochen alt sein darf.
- (3) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nach folgender Dringlichkeitsstufen getroffen:
 1. Kinder, die zum Ablauf des folgenden Kindergartenjahres die Schulpflicht erreichen;
 2. Kinder, deren Väter oder Mütter alleinerziehend und berufstätig sind;
 3. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
 4. Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen.Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.
- (4) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder unbefristet.
- (5) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht entschuldigt, kann der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 7 anderweitig vergeben werden. Die Gebührenpflicht bleibt unberührt.
- (6) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

§ 9 Öffnungszeiten; Besuchsregelung

- (1) Die Öffnungszeiten und die Ferien der Kindertageseinrichtung werden von der Gemeinde rechtzeitig festgesetzt und veröffentlicht bzw. in der Einrichtung bekannt gemacht. Dies gilt insbesondere auch für die Kernzeit der Einrichtung, die verbindlich für jedes Kind zu buchen ist (§7 Abs. 2).
- (2) Die Kindertageseinrichtung bleibt an den gesetzlichen Feiertagen und an den durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegebenen Tagen und Zeiten geschlossen. Zusätzlich kann die Kindertageseinrichtung weitere max. 5 Tage wegen Fortbildungsmaßnahmen geschlossen werden.

- (3) Sonstige (betriebsbedingte) Schließzeiten werden von der Gemeinde bzw. der Leitung der Kindertageseinrichtung (durch Aushang) bekannt gegeben.
- (4) Um den Erziehungs- und Bildungsauftrag umfassend wahrnehmen zu können und konzentriert Bildungsarbeit leisten zu können, ist die Bringzeit und Holzeit einzuhalten. Die Kindertageseinrichtung soll regelmäßig besucht werden.

§ 10 Abmeldung und Ausschluss

- (1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personenberechtigten.
- (2) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig.
- (3) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
 - a. innerhalb einer dreimonatigen Probezeit ab Besuchsbeginn festgestellt wird, dass es für den Besuch der Einrichtung nicht geeignet ist;
 - b. es sich nicht in die Gemeinschaft integrieren lässt oder andere Kinder gefährdet;
 - c. es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt fernbleibt;
 - d. es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde;
 - e. die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelung der Betreuungsvereinbarung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten insoweit nicht einhalten;
 - f. die Personenberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind;
 - g. sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personenberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.
- (4) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§4) zu hören.

§ 11 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten; Regelmäßiger Besuch

- (1) Die Kindertageseinrichtung kann ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das angemeldete Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.
- (2) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Sprechstunden zu besuchen.
- (3) Sprechstunden finden mindestens zweimal jährlich statt. Die Termine werden durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben. Unbeschadet hiervon können Sprechzeiten schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

§ 12 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (4) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder Gesundheitszustandes nachgewiesen wird. Unberührt hiervon bleiben Besuchsverbote und sonstige Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG).

§ 13 Betreuung auf dem Wege

Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Bei Kindergartenkindern haben sie schriftlich zu erklären, falls ihr Kind allein nach Hause gehen darf. Solange eine solche Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind persönlich abgeholt werden, und zwar vor Ende der Öffnungszeit.

§ 14 Unfallversicherungsschutz

Kinder in Kindertageseinrichtungen sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch die Aufnahme begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 15 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

- (3) Keine Haftung übernimmt die Gemeinde für die der Natur der Sache nach immanenten Risiken aus dem Betrieb eines „Waldkindergartens“, insbesondere witterungsbedingte Erkrankungen und andere Erkrankungen (FSME, Borreliose, Fuchsbandwurm, Kinderkrankheiten u.a.).

§16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Schönberg, den 02. Dezember 2020

MARKT SCHÖNBERG



Martin Pichler
Erster Bürgermeister

